

Pflicht für die Nachrüstung von Spiegel an Feuerwehrfahrzeugen

- Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung -



Thema: Technik – Fahrzeugkunde - Z
Ausgabe: 07.11.2008 - Fleck

Urheberrechte:
© 2008 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten.



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Nach der Richtlinie 2003/97/EG gibt es folgende Gruppen von Spiegel:

Gruppe I	Innenrückspiegel
Gruppe II und III	Hauptaußenrückspiegel
Gruppe IV	Weitwinkel-Außenspiegel
Gruppe V	Nahbereichs-/Anfahr-Außenspiegel
Gruppe VI	Frontspiegel

Bei Feuerwehrfahrzeugen sind die im Bild dargestellten Spiegel für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer von besonderer Bedeutung.



Nachrüstpflicht

Bis zum 31. März 2009 müssen Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t (Fahrzeugkategorien N2 und N3), wenn die Mindestanbauhöhe der Spiegel 2 m erfüllen kann und die Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2000 zugelassen wurden, mit den Spiegeln der

- Gruppe IV (Weitwinkel-Außenspiegel) und
- Gruppe V (Nahbereichs-/Anfahr-Außenspiegel)

nachgerüstet werden.

Für Spiegel der Gruppe VI liegt noch keine Frist für deren Nachrüstung vor.

Bildquellen: Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg, Adolf Fleck